

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht)
und Valentin Landmann (SVP, Zürich)

betreffend Anpassung des Jugendstrafrechts

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich folgende Standesinitiative zur Anpassung des Jugendstrafgesetzes (JStG) ein:

Art. 19 Beendigung der Massnahmen

2 Alle Massnahmen enden mit Vollendung des 25. Altersjahres.

Art. 19 a neu: In besonders schweren Fällen von Gewaltverbrechen kann der Richter nach Ermessen Erwachsenenstrafrecht anwenden, wenn der Täter das 17. Altersjahr vollendet hat.

Art. 25 Freiheitsentzug a. Inhalt und Voraussetzungen wird wie folgt angepasst:

1. Der Jugendliche, der nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, kann mit Freiheitsentzug von einem Tag bis zu zwei Jahren (anstatt einem Jahr) bestraft werden.
2. Der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, wird mit Freiheitsentzug bis zu sechs (anstatt vier) Jahren bestraft, wenn er:
 - a. ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist;
 - b. eine Tat nach den Artikeln 122, 140 Ziffer 3 oder Artikel 184 StGB begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn der Beweggrund des Jugendlichen, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren.

Nina Fehr Düsel
Valentin Landmann

Begründung:

Vor wenigen Wochen sind am Bahnhof Dübendorf verschiedene ausländische Jugendliche aneinandergeraten und dabei kam es zu Gewalt und Drohungen gegen Beamte, Sachbeschädigungen und Brandstiftungen. Fast täglich liest man in der Zeitung von Gewaltdelikten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die oft auch bewaffnet sind. Fakt ist: Die Täter werden jünger und das Ausmass der Gewalt steigt. Auch Gewalt gegen Beamte nimmt leider zu. Beim Zürcher Utoquai – einem beliebten Treffpunkt von Jugendlichen – wurden gar Rettungshandlungen durch die Sanität behindert. Die Sanitäter müssen nun kugelsichere Westen tragen. Die Vorfälle haben sich in diesem Jahr gehäuft. Bei Gewaltdelikten beträgt der Ausländeranteil gemäss Kriminalstatistik 2/3. Unser Strafrechtswesen krankt heute in verschiedenen Bereichen und kommt den aktuellen Gegebenheiten (u.a. jüngere Täter) nicht mehr nach. Zum einen werden – vor allem bei Gewaltdelikten – zu milde Strafen ausgesprochen. Zu milde Urteile und der lasche Vollzug sorgen dafür, dass die erforderliche abschreckende Wirkung fehlt, besonders bei Jugendlichen.

Ein weiteres Problem sind die teilweise zu langen Verfahren. Ein teurer, therapielastiger Vollzug ist nicht immer sinnvoll. Nicht nur der Fall «Carlos» hat dies klar aufgezeigt. Im Bereich Jugendstrafrecht sind Verschärfungen angezeigt, so dass in schweren Fällen auch das Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann. So haben die Behörden mehr Flexibilität.

Wir fordern daher folgende Anpassungen des Jugendstrafrechts:

- * Der maximale Freiheitsentzug von heute 4 Jahren im Sinne von Art. 25 Abs. 2 JStG (bei 16-18 jährigen Täter) ist auf 6 Jahre zu erhöhen; nach Vollendung des 15. Altersjahr anstatt 1 Jahr auf 2 Jahre maximal zu erhöhen.
- * Die Bestimmung Art. 19 Abs. 2 JStG, wonach alle Massnahmen mit Vollendung des 25. Altersjahres enden, ist entsprechend (mit Art. 19a, neu) zu ergänzen, dass in besonders schweren Fällen das Erwachsenenstrafrecht angewendet werden kann.